

Sozial- und familienpolitische Änderungen in 2021

Übersicht der Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW, Stand 22.04.2021

Erhöhungen gemäß Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ([Zweites Familienentlastungsgesetz](#) – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020 wurde am 7. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und enthält folgende relevante Änderungen.

Kindergeld

Ab 1. Januar 2021 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes pro Kind um 15 Euro - Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

Kinderfreibeträge

Gleichzeitig werden die steuerlichen Kinderfreibeträge ab 2021 von 7.812 auf 8.388 Euro erhöht.

Steuerlicher Grundfreibetrag

Weiterhin erfolgt eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.408 Euro auf 9.744 Euro im Jahr 2021 und auf 9.984 Euro im Jahr 2022 – von beiden Maßnahmen profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrages erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nach § 33a Abs. 1 EStG von 9.408 Euro um 336 Euro auf 9.744 Euro ab 1. Januar 2021 und um weitere 240 Euro auf 9.984 Euro ab 1. Januar 2022.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Sie erhalten einen Entlastungsbetrag bei einem Kind, wenn dieses bei ihnen wohnt und wenn sie für ihr Kind Kindergeld oder die Freibeträge erhalten. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, geregelt im § 24 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG), wird durch das [Jahressteuergesetz 2020](#) (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020, im Bundesgesetzblatt am 28. Dezember 2020 veröffentlicht, ab dem Jahr 2020 von 1908 Euro auf 4008 Euro angehoben. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind.

Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle ab dem 1. Januar 2021

Die [Düsseldorfer Tabelle](#) wurde zum 1. Januar 2021 aktualisiert und die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder.

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der [Dritten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#) vom 3. November 2020, im Bundesgesetzblatt am 13. November 2020 veröffentlicht. Demnach steigt der Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres im Jahr 2021 auf 393 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe, also bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, beträgt der Mindestunterhalt nun 451 Euro und für die dritte Altersstufe bis zur Volljährigkeit 528 Euro. Für die vierte Altersstufe, Kinder ab 18 Jahren, beträgt der Mindestunterhalt 564 Euro.

Die Düsseldorfer Tabelle ist Richtlinie und Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB und wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gibt sie seit dem 1. Januar 1979 heraus. Die ausführliche Pressemitteilung vom 1. Dezember 2020 können Sie [hier](#) nachlesen.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Sie beträgt seit dem 1. Januar 2021 monatlich:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren	bis zu 174 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	bis zu 232 Euro
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	bis zu 309 Euro

Erhöhung beim Kinderzuschlag (KiZ) sowie Fristverlängerung für vereinfachten Zugang

Ab 1. Januar 2021 steigt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags auf 205 Euro pro Kind.

Um die Beantragung zu vereinfachen, wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben hierzu machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

Über das [Gesetz](#) zum Sozialschutz-Paket III, welches am 17. März 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird die erleichterte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) geprüft und der Antrag auf Kinderzuschlag [online](#) gestellt werden.

Neue Regelsätze im SGB II ab 1. Januar 2021

Das [Gesetz](#) zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09. Dezember 2020 wurde am 14. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Regelsätze wurden beschlossen:

Alleinstehende/ Alleinerziehende	446 Euro (+14 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften	401 Euro (+ 12 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	357 Euro (+ 12 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 - 17 Jahren	373 Euro (+ 45 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 - 13 Jahren	309 Euro (+1 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 - 5 Jahren	283 Euro (+33 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Alleinerziehende

Die Höhe des Mehrbedarfes für Alleinerziehende richtet sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	53,52 Euro
2	24	107,04 Euro
3	36	160,56 Euro
4	48	214,08 Euro
5	60	267,60 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	160,56 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	160,56 Euro

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Schwangerschaft

Schwangeren Hilfebedürftigen steht nach § 21 Abs. 2 SGB II ein Mehrbedarfszuschlag von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu. Dieser wird bei werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt.

Ab 1. Januar 2021 erfolgt eine Ausdehnung des Schwangerenmehrbedarfes bis zum Ende des Monats der Entbindung und der Mehrbedarf beträgt bei der Regelbedarfsstufe 1 von 446 Euro nun 75,82 Euro.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (SGB II und SGB XII) und Sonderregelung zum Mittagessen bis 31. Dezember 2021 verlängert, Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme in Höhe von 150 Euro

Über das [Gesetz](#) zum Sozialschutz-Paket III, veröffentlicht am 17. März 2021 im Bundesgesetzblatt, wurde der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Sonderregelungen zur Mittagsverpflegung von Schüler*innen sowie Kita-Kindern, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket haben, werden für die Zeit der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 31. Dezember 2021, nach o.g. Gesetz verlängert. Die Kosten für das Mittagessen werden auch weiterhin übernommen, wenn es lediglich zur Abholung oder Lieferung bereitgestellt wird, und es wegen der Corona-Pandemie und etwaigen Schließungen also nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die im Mai 2021 einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme haben, erhalten eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro für das erste Halbjahr 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite](#) des BMAS. Die Weisung der Agentur für Arbeit zu den Sozialschutz-Paketen, Fassung vom 26. März 2021, finden Sie [hier](#).

Verbesserungen für Schulkinder

im Rahmen des Bildung- und Teilhabepaketes (BUT)

Bislang erhielten Familien mit geringem Einkommen pro Schulkind eine finanzielle Unterstützung von 150 Euro pro Schuljahr für Materialien wie Bücher, Hefte und Stifte. Der Betrag steigt ab Januar 2021 auf 154,50 Euro.

Im Februar 2021 wurden zunächst 51,50 Euro für das beginnende zweite Schulhalbjahr 2020/2021 gezahlt, im August folgt dann der restliche Betrag in Höhe von 103 Euro für das darauffolgende erste Schulhalbjahr 2021/2022.

Ab 2021 steigt der persönliche Schulbedarf jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf.

über Einführung eines schulbedingten Mehrbedarfes gemäß § 21 Abs. 6a SGB II

Soweit ein*e Schüler*in aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind diese als Mehrbedarf anzuerkennen.

Anspruch auf digitale Endgeräte für das Homeschooling

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in einer am 1. Februar 2021 herausgegebenen [Weisung](#) festgestellt, dass rückwirkend ab Januar 2021 auf Grundlage des neuen § 21 Abs. 6 SGB II ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte wie Laptops, Tablets, Drucker sowie Zubehör in Höhe von bis zu 350 € je Kind im SGB II besteht, wenn diese für das Homeschooling benötigt, aber nicht von den Schulen bereitgestellt, werden. Für ALG II-Beziehende sind die Kosten vom Jobcenter auf Zuschussbasis zu übernehmen.

Grundsätzlich seien alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, berechtigt, diesen Anspruch geltend zu machen. Berechtigt sind zudem Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungsberechtigten müssen beim Jobcenter dazu einen Antrag stellen und nachweisen, dass es anderweitig keine Kostenerstattung bzw. Sicherstellung des Bedarfes gibt.

Für den Rechtskreis des SGB XII gibt es seit 9. Februar 2021 eine Weisung des BMAS, nach der digitale Endgeräte auf Zuschussbasis zu gewähren sind.

Wohngeld steigt ab 1. Januar 2021 um CO₂-Komponente

Ab 2021 wird der Ausstoß von klimaschädlichem Kohlendioxid bepreist. Es wird eine nach Haushaltsgröße gestaffelte CO₂-Komponente eingeführt und als monatliche Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten (CO₂-Komponente) ergeben sich folgende Werte für die Haushaltsgrößen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40 Euro
2	18,60 Euro
3	22,20 Euro
4	25,80 Euro
5	29,40 Euro
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60 Euro

Das [Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz – WoGCO₂BepEntlG](#) wurde bereits am 22. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Fachinformation des Paritätischen Gesamtverbandes können Sie [hier](#) einsehen.

Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern nach § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG zukünftig an Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft

Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder behinderten Kindern haben nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Verdienstausschlag, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des o.g. Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen.

Die Entschädigung beträgt 67 % des monatlichen Nettoverdienstes, höchstens jedoch 2.016,00 € monatlich für einen vollen Monat.

Für jede erwerbstätige Person wird die Entschädigung für die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite* unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen pro Jahr.

Auch geringfügig Beschäftigte können eine Entschädigung erhalten. Die Auszahlung übernimmt für Arbeitnehmer*innen der/ die Arbeitgeber*in, der/ die einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen kann.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht:

- wenn es eine andere zumutbare Betreuung für das Kind/ die Kinder gibt. Dabei sind der andere Elternteil, volljährige Geschwister, die Möglichkeit einer Notbetreuung, Freunde oder Verwandte zu berücksichtigen. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, können nicht für die Betreuung herangezogen werden.
- wenn ein Elternteil im Homeoffice arbeitet, ebenso wenn die Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit reduziert ist.
- wenn noch Zeitguthaben und Vorjahresurlaubsansprüche bestehen. Der Urlaub des laufenden Jahres ist nicht heranzuziehen.
- für Verdienstausschläge, die während der landesrechtlich festgelegten Schulferien entstehen.

[Hier](#) sind Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 des IfSG des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 22. Dezember 2020, zu finden.

(* Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt automatisch als aufgehoben, wenn der Bundestag nicht spätestens drei Monate danach das Fortbestehen feststellt. Bisher befristete pandemiebedingte Verordnungsermächtigungen, Rechtsverordnungen und die Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern nach § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG knüpfen künftig nur noch an die Feststellung dieser epidemischen Lage an - sie treten nicht mehr zu bestimmten Terminen außer Kraft. Das [Gesetz](#) zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021, am 30. März 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, tritt überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft.)

Zusätzliche Kinderkrankentage bei Betreuung zu Hause

In Umsetzung des [Beschlusses](#) der Besprechung der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 5. Januar 2021 regelte der Bund eine befristete Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld.

Im Jahr 2021 stehen nach erneuter Aufstockung vom 22. April 2021 jedem Elternteil 30 statt wie bisher 20 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung (60 statt 40 Tage für Alleinerziehende). Insgesamt besteht für gesetzlich versicherte Berufstätige für nicht mehr als 90 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage ein Anspruch.

Neu ist zudem, dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind die Einrichtung behördlich empfohlen nicht besucht.

Es sind auch Eltern anspruchsberechtigt, die im Homeoffice arbeiten könnten. Eltern in geringfügiger Beschäftigung (sogenannter Minijob) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert, sodass sie das Kinderkrankengeld nicht erhalten können.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden, bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung der Kinderbetreuung benötigt.

Die Anträge für das Kinderkrankengeld sind von den Eltern bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird ggf. eine Bescheinigung der Schule oder der Kita benötigt. Hier können die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen die [Musterbescheinigung](#) des BMFSFJ als antragsergänzenden Nachweis ausfüllen.

Zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld informiert das BMFSFJ auf seiner [Webseite](#).

Die Regelungen gelten ab dem 5. Januar 2021. Die Änderungen wurden über das [GWB-Digitalisierungsgesetz](#) (siehe Artikel 8), veröffentlicht am 18. Januar 2021, und das Vierte [Gesetz](#) zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, veröffentlicht am 22. April 2021, vorgenommen.

Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Nachdem der Bundestag den Gesetzentwurf zur Reform des Elterngeldes am 29. Januar 2021 verabschiedete, der Bundesrat diesen in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 billigte, wurde das [Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes](#) vom 15. Februar 2021 am 18. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz tritt in großen Teilen zum 1. September 2021 in Kraft.

Arbeitnehmer*innen haben während der Elternzeit Anspruch auf eine Teilzeittätigkeit und nun sieht das Gesetz vor, dass die während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit zulässige Arbeitszeit von 30 auf 32 Wochenstunden steigt.

Der Partnerschaftsbonus für die parallele Teilzeit beider Eltern kann künftig mit 24 - 32 Wochenstunden statt mit bisher 25 - 30 Wochenstunden bezogen werden. Zudem wird er an vielen Stellen vereinfacht und flexibler gestaltet.

Mit einer weiteren Änderung wird die Unterstützung von Eltern von zu früh geborenen Kindern stärker in den Blick genommen. Eltern bekommen jeweils einen weiteren Monat Elterngeld, wenn die Kinder mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen zu früh geboren wurden.

Bei den Einkommensgrenzen wird ebenfalls eine Anpassung vorgenommen. Zukünftig sollen nur noch Eltern, die gemeinsam höchstens 300.000 Euro im Jahr verdienen, Elterngeld erhalten. Bisher lag die Grenze für Paare bei 500.000 Euro. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

Weiterhin sollen zahlreiche verwaltungsrechtliche Anpassungen und Klarstellungen das Gesetz verschlanken und damit für bestimmte Gruppen von Berechtigten zur Entlastung beim Antragsprozess sowie zu Verbesserung bei der Bemessung des Elterngeldes führen. Beispielsweise ermöglicht ein Antragsrecht für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften diesen eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen. Eltern, die während des Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten, müssen nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Es ist davon auszugehen, dass sie nicht mehr als die im Antrag angegebenen Stunden arbeiten.

Das Gesetz enthält auch Regelungen, die sicherstellen sollen, dass sich die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Bisher hat sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.

Auch die Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus, eingeführt zum 1. März 2020, wird nun bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach dieser Regelung müssen Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen.

Dem Bundesrat reichten die im Gesetz enthaltenen Corona-Sonderregelungen, die sicherstellen sollen, dass Eltern durch die Pandemie keine Nachteile beim Elterngeld- und Partnerschaftsbonusbezug haben, nicht aus. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in § 27 Absatz 1 BEEG die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern in systemrelevanten Berufen ihren Elterngeldbezug im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verschieben konnten. In seiner [Sitzung](#) am

12. Februar 2021 forderte der Bundesrat in einer zusätzlichen [EntschlieÙung](#) die Bundesregierung auf, diese Regelung bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Informationen des BMFSFJ finden sich [hier](#).

Verbesserungen bei Anträgen auf Familienleistungen durch Digitalisierung von Verwaltungsverfahren auf den Weg gebracht

Das [Gesetz](#) zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020, wurde am 09.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es schafft Rahmenbedingungen, um den Zugang zu den wichtigsten Familienleistungen zu vereinfachen. Dabei geht es zunächst vor allem um das Elterngeld, das Kindergeld und die Geburtsurkunde inklusive der Namensbestimmung. Standesämter, Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung tauschen bei Zustimmung der Eltern die notwendigen Daten mit den zuständigen Elterngeldstellen elektronisch aus.

In 2021 wird das Vorhaben mit Pilotprojekten erprobt und ab dem 1. Januar 2022 sollen laut Bundesfamilienministerium alle Eltern von den Neuregelungen profitieren, indem alle Familienleistungen digital beantragt werden können.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Schritten

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto pro Stunde, zum 1. Juli 2021 steigt er auf 9,60 Euro. Die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns ([Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung](#) – MiLoV3) vom 9. November 2020 wurde am 13. November 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und diese keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.